

Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern und des Landkreises Dingolfing-Landau zur Förderung des außerschulischen Sports (Vereinspauschale)

Hinweise zur Antragstellung:

Zur Beantragung der Zuwendung sind folgende Unterlagen dem Landratsamt Dingolfing-Landau **vollständig** bis spätestens **01.03.** des Zuwendungsjahres vorzulegen:

- Antrag
- gültige Übungsleiterlizenz (**bitte unbedingt Original vorlegen!**)
- Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt (bitte Bescheidkopie vorlegen!)
- bei erstmaliger Antragstellung Kopie Vereinsregisterauszug und Mitgliedsbescheinigung BLSV, BSSB, OSB

Der Antrag ist vollständig auszufüllen. Insbesondere ist es wichtig, dass auch

- Name und Anschrift des 1. Vorstandes
- die Vereinsregisternummer und
- die Bankverbindung mit Bankleitzahl sowie
- für evtl. Rückfragen die Telefonnummer eines **tagsüber** erreichbaren Ansprechpartners angegeben wird bzw. eine Mail-Adresse.

Bitte beachten Sie, dass der Abgabetermin 01.03. eine Ausschlussfrist ist.

D.h. später eingehende oder unvollständige Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Auch ein Nachreichen von Unterlagen oder eine Ergänzung des Antrages **nach Ablauf der Abgabefrist** kann nicht mehr akzeptiert werden. Wir empfehlen, sich im Zweifelsfall mit uns ins Benehmen zu setzen, ob die Vollständigkeit des Antrages gewährleistet ist.

Falls Rückfragen notwendig sind, ist es sinnvoll, den Antrag **bis Mitte Februar** vollständig abzugeben!

Wir sind bemüht, die Anträge möglichst vor der Abgabefrist auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und ggf. die Vereine rechtzeitig auf fehlende Unterlagen oder Angaben hinzuweisen.

Dies ist jedoch bei einer Abgabe des Antrages kurz vor oder am Stichtag nicht mehr möglich!

Die Sportförderrichtlinien, die Vollzugshinweise, die Liste der anerkannten Lizenzen und Ausweismuster können unter www.km.bayern.de eingesehen werden.

Erläuterungen:

Beitragsaufkommen (Abschnitt A Nr. 5.2 der Sportförderrichtlinien):

- Ein tatsächliches Beitragsaufkommen von 70 % bis 99 % des Sollaufkommens ist ausnahmsweise nur dann ausreichend, wenn **besondere Gründe** im Sinne des Abschnitts A Nr. 5.2 Satz 3 der Sportförderrichtlinien gegeben sind.

Als einziger Grund in diesem Sinne gilt ein Mitgliederzuwachs zu Beginn des lfd. Förderjahres. Die Beitragsunterschreitung ist im Antrag Teil 1 Nr. 3 **zwingend** zu begründen und ggf. nachzuweisen.

- Dem Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) können sowohl nicht zweckgebundene als auch solche Spenden zugerechnet werden, die speziell für die Maßnahme gegeben werden, deren Förderung beantragt wird sowie Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb, die durch ehrenamtliche (unentgeltliche) Tätigkeiten von Mitgliedern erzielt werden. Dabei ist es unerheblich, ob die Einnahmen aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb entstehen, solange die Förderfähigkeit nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Allerdings sind in das Ist-Aufkommen nicht die Gesamteinnahmen, z.B. einer Veranstaltung, einzurechnen. Es kann lediglich der Überschuss, der sich nach Abzug der entsprechenden Ausgaben von den Einnahmen ergibt, berücksichtigt werden. Beispiele für Erlöse aus dem laufenden Geschäftsbetrieb, die durch ehrenamtliche (unentgeltliche) Tätigkeit von Mitgliedern erzielt werden sind z.B. Erlöse aus der Bewirtung von Sportfesten; Vereinsveranstaltungen; Altpapiersammlungen; Betrieb eines Vereinsheimes; Erlöse aus Flohmärkten oder Basaren.

Eine fiktiv angesetzte Stundenvergütung für geleistete Arbeitsstunden im Verein von Vereinsmitgliedern (z.B. 15 Pflichtstunden x 8 Euro Stundenlohn) ist keine Einnahme im Sinne der Sportförderrichtlinien und kann demnach dem Beitragsaufkommen nicht zugerechnet werden. Das Ausbleiben einkalkulierter Spenden bzw. Erlöse im o. a. Sinne kann als Grund für das Unterschreiten des Beitragsoll-Aufkommen nicht anerkannt werden.

Um dieses Risiko auszuschließen, wird empfohlen, die Beiträge entsprechend den Soll-Vorgaben anzupassen.

Achtung:

Zum 01.01.2012 wurden die Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern geändert.

Die Mindestbeitragssätze für die Vereinspauschale (Seite 2 des Antrages auf Vereinspauschale) wurden angehoben.

Für die Beantragung der Pauschale für das Jahr 2013 gelten folgende Beitragssätze:

Je Mitglied bis einschl. 13 Jahre	12,00 Euro/Jahresbeitrag
Je Mitglied bis einschl. 17 Jahre	25,00 Euro/Jahresbeitrag
Je Mitglied ab 18 Jahre	50,00 Euro/Jahresbeitrag

Als eine der Fördervoraussetzungen muss das Mindestbeitragsaufkommen erreicht werden. Das tatsächliche Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) eines Vereines im Jahr vor der Bewilligung der Zuwendung muss grundsätzlich so hoch sein, dass es den Mindestbeitragssätzen entspricht. Die bisherigen Einrechnungsmöglichkeiten von Spenden und Erlösen aus Veranstaltungen bleiben weiterhin bestehen.

Wir empfehlen jedoch dringend, die Beiträge den obigen Soll Vorgaben anzupassen, da für die Vereinspauschale 2013 diese Monatsbeiträge zu Grunde gelegt werden. Sollten Spenden oder Erlöse im Jahre 2012 geringer ausfallen, kann dies zum Verlust der Förderfähigkeit führen.

Für den Antrag 2012 gelten die bisherigen Mindestbeiträge.

Übungsleiterlizenzen (Abschnitt B Nr. 4.2 der Sportförderrichtlinien):

- Die Lizenzen müssen ausnahmslos zum Stichtag 01.03. gültig sein.
- Es wird gebeten, die Angaben der eingesetzten Übungsleiterlizenzen im Antrag Teil B, Spalte Lizenzart, Voll oder Zusatz (Seite 3) **zahlenmäßig** vorzunehmen.

Dies ist wichtig für den Einsatz mehrerer Lizenzen eines Übungsleiters im selben Verein. Wird nur ein Kreuz gesetzt, gehen wir grundsätzlich von einer eingesetzten Lizenz aus, auch wenn auf dem Übungsleiterausweis mehrere Lizenzen eingetragen sind.

- **Mehrere Lizenzen eines Übungsleiters:**

Werden bei Antragstellung vom Verein mehrere Lizenzen **eines Übungsleiters** vorgelegt, die entsprechend der Liste des Kultusministeriums anerkannt werden können, ist bei Antragsbearbeitung zunächst grundsätzlich davon auszugehen, **dass alle vorgelegten** Lizenzen tatsächlich jeweils für einen Übungskurs eingesetzt werden. Bestehen hieran berechtigte Zweifel, kann eine stichprobenartige Prüfung des Sportbetriebs des Vereins durchgeführt werden. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Vereinsvorsitzende die Verantwortung für die Richtigkeit der Antragsangaben trägt, insbesondere dafür, dass tatsächlich alle zur Berücksichtigung vorgelegten Übungsleiterlizenzen aufgrund von Vereinbarungen **tatsächlichen Einsatz im Übungsbetrieb** des Vereines finden.

Übungsleiterlizenzen in Kreditkartenformat:

Nachdem es in den letzten Jahren bei der Rücksendung von Übungsleiterlizenzen in Kreditkartenformat wiederholt vorgekommen ist, dass diese auf dem Postweg aus dem Kuvert entfernt wurden, bitten wir sicher zu stellen, dass diese Lizenzen (nur Kreditkartenformat) persönlich bei uns abgegeben und auch wieder abgeholt werden.

Übungsleiterlizenzen in Kreditkartenformat werden von uns nicht mehr auf dem Postweg zurückgesendet.

Ansprechpartner im Landratsamt:

Sachbearbeiter:	Herr Beck
Telefon:	08731/87-148
Telefax:	08731/87-716
eMail:	johann.beck@landkreis-dingolfing-landau.de
Zimmer Nr.:	148